

RS OGH 1992/11/26 7Ob625/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1992

Norm

ABGB §1078

Rechtssatz

Eine "andere Veräußerungsart" kann auch durch eine besondere Vereinbarung der Vertragspartner umschrieben werden. Ist aber eine bestimmte Art der Veräußerung kein Vorkaufsfall, dann kann nicht angenommen werden, daß redliche Parteien, die sich darüber nicht erklärt haben, gerade eine solche Veräußerungsart zum Anlaß des Erlöschens eines verbücherten Vorkaufsrechtes gemacht hätten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 625/92
Entscheidungstext OGH 26.11.1992 7 Ob 625/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0020198

Dokumentnummer

JJR_19921126_OGH0002_0070OB00625_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at